

Landwirtschaft und Wald (Iawa)

März 2009



Merkblatt *Sömmerungs-* *vorschriften ab 2009*

Ab 1. Januar 2009 ist die überarbeitete Verordnung über die Sömmerungsbeiträge in Kraft getreten. Kernpunkte der Revision sind die Erhöhung der Beitragssumme um Fr. 10 Millionen ab 2009, die Integration der Kürzungsrichtlinien in die BLW-Verordnung, die Neuregelungen für Futterzufuhr, Unkrautbekämpfung, Verbuschung, Einsatz von Kuststoffweidenetzen, Neufestsetzung des Normalbesatzes und die Bewilligungspflicht für die Düngerzufuhr. In Zukunft müssen die Alpkontrollen betreffend Sömmerungsbeiträge mindestens alle 12 Jahre erfolgen.

Beitragsansätze ab 2009

Gemolkene Tiere 56-100 Tage	Fr. 320.00 (GVE)
Übrige RGVE	Fr. 320.00 (NST)
Schafe ständiger Behirtung	Fr. 320.00 (NST)
Schafe in Umtriebsweide	Fr. 240.00 (NST)
Übrige Schafweiden	Fr. 120.00 (NST)

Düngerzufuhr**Grundsatz:** Nur alpeigene Dünger

Für die Zufuhr von alpfernden Düngern wie mineralischer Phosphor, Kali, Kalk und Mist ist eine Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald notwendig, welche nur in Ausnahmefällen erteilt wird. Die Anforderungen dafür sind im Merkblatt sowie Gesuch Düngerzufuhr auf Alpen ersichtlich.

Problempflanzen / Verbuschung / Vergandung

Die Problempflanzen sind zu bekämpfen und deren Ausbreitung zu verhindern (Blacken, Ackerkratzdisteln, Farn, Alpen- und Wasserkreuzkraut etc.). Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Der Herbizideinsatz ist wie bisher geregelt. Die Einzelstockbehandlung ist möglich. Flächenbehandlungen sind nur mit einer Bewilligung im Rahmen eines Sanierungsplanes erlaubt.

Futterzufuhr

Witterungsbedingte Raufutterzufuhr ist limitiert möglich: pro Normalstoss (NST) max. 50 kg Dürfutter oder 140 kg Silage. Für die gemolkene Tiere sind max. 100 kg Dür- und 100 kg Kraftfutter erlaubt. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht (Futterjournal ist notwendig).

Weidenetze (Umtriebsweide Schafe)

Einsatzbar bei Umtriebsweiden während der zugelassenen Aufenthaltsdauer in schwierigem Gelände und bei hohem Weidedruck. Bei Koppelwechsel müssen die Netze umgehend entfernt werden. Bei Problemen mit Wildtieren Einschränkungen oder Verbot durch Kanton möglich.

Neue Umrechnungsfaktoren

Kühe:	- gemolken	1.00 GVE
	- andere	0.80 GVE
Jungvieh:	- über 730 Tage alt	0.60 GVE
	- 365 – 730 Tage alt	0.40 GVE
	- 120 -365 Tage alt	0.30 GVE
	- bis 120 Tage alt	0.10 GVE

➤ Alterkategorien wie bisher, beim Jungvieh keine Unterschiede nach Nutzungsart

Anhang: *Sömmerung 2009, Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)*

Es müssen alle Tiere der Gattung Rind, die auf eine Alp zur Sömmerung gebracht werden, an die TVD gemeldet werden. Diese Meldepflicht besteht auch für Alpbetriebe, welche nur eigene Tiere sömmeren. Verantwortlich dafür ist der Bewirtschafter (Empfänger der Beiträge). Die Sömmerungsbeiträge beziehen sich vorläufig nicht auf die TVD-Daten.

Korrektes Melden notwendig

- > Berechnung des massgebenden Tierbestandes beim Rindvieh:
Ausschlaggebend ist der durchschnittlich auf dem Betrieb gehaltene Tierbestand im Zeitraum vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des Beitragsjahres.
- > Die Sömmerung wird bei der Berechnung der tierbezogenen Beiträge dem letzten Ganzjahresbetrieb angerechnet.
- > Der Sömmerungszuschlag (Raufuttergrundlage) basiert ebenfalls auf den TVD Daten.
- > Lücken in der Tiergeschichte beeinflussen den massgebenden Tierbestand sowie den Sömmerungszuschlag beim Ganzjahresbetrieb negativ.

Grundsätzlich gilt:

- > Ganzjahresbetrieb meldet im Frühling den Abgang und im Herbst den Zugang
- > Sömmerungsbetrieb meldet nur den Zugang. Das System der TVD erstellt den Abgang automatisch, sobald ein anderer Betrieb den Zugang vom Sömmerungsbetrieb meldet.
- > Geburten sind vom Sömmerungsbetrieb zu melden

Alpaufzug

Der Ganzjahresbetrieb meldet der TVD den Abgang und stellt ein Begleitdokument aus. Der Sömmerungsbetrieb meldet der TVD den Zugang mit Angabe des Herkunftsbetriebes.

Verschiebungen von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb

Ein Sömmerungsbetrieb, welcher Rindvieh hält und dieses anschliessend auf eine andere Alp (mit eigener TVD Nummer) zum Sömmern weitergibt, macht keine Abgangsmeldung. Er stellt aber ein Begleitdokument aus. Der zweite Sömmerungsbetrieb meldet den Zugang (inkl. TVD Nummer der vorherigen Alp).

Geburt auf der Alp

Der Alpbetrieb markiert das Kalb, nimmt die BVD-Probe und meldet die Geburt an die TVD. Es sind dabei alpeigene, bei der TVD bestellte Ohrmarken, zu verwenden. Werden vom Eigentümer des Tieres zur Verfügung gestellte Ohrmarken benutzt, muss eine entsprechende Übertragung der Ohrmarken beim Helpdesk der TVD beantragt werden.

Verendungen während der Sömmerung

Der Sömmerungsbetrieb meldet einen Abgang mit dem Abgangsgrund "als Kadaver entsorgt".

Spezialfall Pendlerbewegung (betrifft im Kanton Luzern nur wenige Sömmerungen)

Wenn die Tiere täglich zwischen einem Ganzjahresbetrieb (inkl. Hirtenbetriebe) und dem Sömmerungsbetrieb hin und her pendeln, meldet der Ganzjahresbetrieb den Pendelabgang (Beginn zum Pendeln). Der Sömmerungsbetrieb meldet den Pendelzugang (inkl. TVD Nr. des auftreibenden Ganzjahresbetriebes). Pendelbewegungen werden unterbrochen oder abgeschlossen durch Zugangsmeldung vom Herkunftsbetrieb oder einem dritten Betrieb.

Alpabfahrt

Der Sömmerungsbetrieb macht keine Abgangsmeldung. Er stellt nur dann ein neues Begleitdokument aus, wenn das Tier zu einem anderen Betrieb als den Herkunftsbetrieb geht oder wenn die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes nicht mehr zutreffen. Der Ganzjahresbetrieb meldet den Zugang mit Angabe des Sömmerungsbetriebs (gewöhnliche Zugangsmeldung).

Kontakt

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Landwirtschaft, H. Wachter Tel. 041 925 10 12
Tierverkehrsdatenbank (TVD) Tel: 031 996 87 22; Kantonaler Veterinärdienst, Frau U. Horisberger,
Tel. 041 228 62 26